EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 100/67/EWG DES RATES

vom 22. Mai 1967

über die Aussetzung der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung Nr. 160/66/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz (7), 28, 92 bis 94, 111 folgende und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Mitgliedstaaten findet gegenwärtig eine Regelung Anwendung, wonach bei der Berechnung der Ausfuhrerstattungen von der tatsächlichen Zusammensetzung der ausgeführten Waren aus Grunderzeugnissen ausgegangen werden kann.

Durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG vom 18. April 1967 (1) hat der Rat unter Berücksichtigung der von ihm festgelegten Zollspezifikationen die Richtmengen der Grunderzeugnisse für die Herstellung der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (2) fallenden Waren festgelegt ; die bei der Einfuhr dieser Waren anzuwendenden beweglichen Teilbeträge werden entsprechend diesen pauschal festgelegten Grunderzeugnismengen berechnet.

Nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 160/66/EWG darf der Erstattungsbetrag, den ein Mitgliedstaat für Grunderzeugnisse oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse bei der Ausfuhr dieser Waren nach dritten Ländern gewährt, den beweglichen Teilbetrag, der bei der Einfuhr solcher Waren aus diesen Ländern anzuwenden ist, nicht überschreiten.

Jedoch wird der Rat gemäß seiner Entschließung vom 27. Oktober 1966 über die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, die zu nicht unter Anhang II fallenden Waren verarbeitet und nach dritten Ländern ausgeführt werden (3), im Rahmen der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen allgemeine Regeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr dieser Grunderzeugnisse oder deren Verarbeitungserzeugnisse in Form solcher Waren nach Drittländern erlassen und Kriterien für die Festsetzung der Höhe dieser Erstattungen festlegen ; die Anwendung dieser Bestimmungen ist für den 1. Juli 1967 vorgesehen ; jedoch sind die allgemeinen Regeln und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungen noch nicht festgelegt.

Durch die Verordnung Nr. 61/67/EWG des Rates (4) ist der Termin für die Anwendung der durch die Verordnung Nr. 160/66/EWG eingeführten Handelsregelung auf den 1. Juni 1967 verschoben worden ; dadurch wird dieser Termin vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Rat gemäß seiner Entschließung vom 27. Oktober 1966 zu erlassenden Bestimmungen nur durch einen kurzen Zeitraum getrennt.

Einige Mitgliedstaaten müßten infolgedessen zweimal in kurzen Abständen ihre Regelungen über die Ausfuhrerstattungen ändern ; dies würde Schwierigkeiten für den Handel mit sich bringen und

(1) ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1597/67.
(2) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.
(3) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3369/66.
(4) ABl. Nr. 56 vom 24. 3. 1967, S. 837/67.

Störungen bei den Ausfuhrströmen der Waren verursachen, die in Wirklichkeit größere Mengen von Grunderzeugnissen enthalten als die für ihre Herstellung zugrunde gelegten Richtmengen ; es ist daher angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, ihre derzeitigen Regelungen bis zu dem für die Durchführung der Entschließung des Rates vom 27. Oktober 1966 vorgesehenen Termin beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird bis zum 30. Juni 1967 einschließlich ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 101/67/EWG DES RATES
vom 22. Mai 1967
zur Einfügung eines Artikels 17 a in die Verordnung Nr. 160/66/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz (7), 28, 92 bis 94, 111 folgende und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1) ist die allgemeine Regelung festgelegt worden, die künftig für Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz (1) der genannten Verordnung im innergemeinschaftlichen Handel bzw. im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern gilt.

Die Mitgliedstaaten haben jedoch bisher gemäß dem Vertrag oder den auf der Grundlage des Vertrages geschlossenen Abkommen bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus bestimmten Staaten, Ländern oder Gebieten eine besondere Behandlung angewandt ; die Beibehaltung einer besonderen Behandlung zugunsten dieser Staaten, Länder oder Gebiete, die mit den Zielen der Verordnung Nr. 160/66/EWG sowie mit den vorerwähnten Abkommen vereinbar ist, kann den Erlaß zweckdienlicher Bestimmungen durch den Rat erforderlich machen ; der Verordnung Nr. 160/66/EWG ist daher ein Artikel hinzuzufügen, nach dem derartige Bestimmungen erlassen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung Nr. 160/66/EWG wird ein Artikel 17 a mit folgendem Wortlaut eingefügt :

„*Artikel 17 a*

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig besondere Vorschriften für den zwischen den Mitgliedstaaten und bestimmten Staaten, Ländern und Gebieten im Rahmen einer

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.